

eine für sie vorteilhafte Ausgangsposition, hatte es doch das kanonische Eherecht in seinem vollen Umfange anerkannt<sup>1</sup>. Obwohl aus vorläufig noch nicht restlos geklärten Gründen<sup>2</sup> ein Konkordat nicht zustandekam, besann man sich doch in vermehrtem Maße auf ein einverständliches Eherechtsverfahren, das einem echten gegenseitigen Bedürfnis entsprach. Schon am 15. März 1841 unternahm das bischöfliche Ordinariat einen Vorstoß in diese Richtung<sup>3</sup>. In der Beschwerdeschrift, die auf die tatsächliche Eherechtsslage ziemlich ausgiebig einging, appellierte es an eine der Kirche entgegenkommende staatliche Verhaltensweise<sup>4</sup>. Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf diese Entwicklung der «Annäherung der Standpunkte» übte die erstarkte, bewußt eigenständigere Position der Kirche im Staate aus<sup>5</sup>. Dieser

<sup>1</sup> So FRIEDBERG 148.

<sup>2</sup> Siehe GEIGER P. 208, 298. Ebenso das Schreiben des Landesverwesers von Hausen an das Ordinariat vom 13. November 1865, BAC O 193 e/1865. Darin führt er aus, Fürst Johann II., Nachfolger des am 12. November 1858 verstorbenen Fürsten Alois, könne nicht verhehlen, daß der «gegenwärtige Zeitpunkt, wo Angelegenheiten kirchlicher Natur einen großen Teil der katholischen Bevölkerung Deutschlands in bedauerliche Aufregung versetzten, eben nicht der günstigste zur Abschließung von Concordaten erscheint, welche letztere verfassungsgemäß das Dazwischentreten beider gesetzgebenden Faktoren bedingen.»

<sup>3</sup> Vgl. die Memorialschrift des bischöflichen Ordinariates an den Fürsten vom 15. März 1841, BAC O 193 e/1841.

<sup>4</sup> In dieser Beschwerdeschrift (Aktennachweis in Fußn. 3) führt es u. a. aus: «... Wiederholte Vorgänge, welche die Geistlichkeit in die unangenehmste Stellung dem Oberamte gegenüber gebracht und in mehrfache Kollisionen verwickelt haben, erwecken den heißesten Wunsch zu einer diesfälligen bereitwilligen Beachtung des allgemeinen katholischen Kirchenrechts und dasiger Amtsort bestehenden Diözesan-Praxis. Denn die Weise, wie bisher das dortige Oberamt die Ehefragen in Sponsalien und Eheverkündigungen, in Eehindernissen der Blutsverwandtschaft, und Schwägschaft, und daher nöthig gewordener Dispensation in Ehescheidungssachen von Tisch und Bett, in gezeigter Hinnneigung zu Begünstigung gewagter Gesuche für paritätische Eheverbindungen usw. – behandelt hat, steht nicht ganz im Einklange weder mit unseren bisherigen Diözesan-Verordnungen, noch mit den kanonischen Bestimmungen der allgemeinen Kirche. Fast unentbehrlich sind daher Annäherungen der Weltlichkeit, wodurch die fälligen Anstrengungen des Oberamtes mit den kanonischen, und Diözesan Vorschriften in Harmonie gebracht, das feindliche Benehmen beidseitiger Behörden consolidiert (gewährleistet), das pfarramtliche Verfahren wesentlich erleichtert, sowie hinwieder durch pflichtmäßiges Einwirken der Geistlichkeit das landesfürstliche Ansehen befestiget und auf solche Weise genauer beobachtet, und allseitige Erbauung des Volkes erweckt werden könnte...».

<sup>5</sup> Landesverweser von Hausen schreibt am 30. August 1865 an die Hofkanzlei, HA 1865/10017 (dieses Aktenstück habe ich freundlicher Weise von Dr. Peter Geiger erhalten), indem er zu einem Scheidungsprozeß Stellung nimmt, daß sich die